

RS OGH 1999/9/1 9ObA67/99i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.09.1999

Norm

AngG ArtVII

JournG §1

Rechtssatz

Nach Art VII AngG bleiben die Bestimmungen des JournG unberührt, sofern sie für den Redakteur günstiger sind als die Bestimmungen des AngG. Da das JournG weder eine andere noch eine günstigere Regelung des Kündigungstermins für den Arbeitnehmer im Fall einer Arbeitgeberkündigung enthält, ist im Falle einer Auflassung der Zeitungsunternehmung § 20 Abs 2 AngG - Einhaltung eines Kündigungstermins - anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 67/99i
Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 ObA 67/99i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112496

Dokumentnummer

JJR_19990901_OGH0002_009OBA00067_99I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at